

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen
am 23. Juni 2008 in Berlin zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) - Drucksache 16/9154 -

Lenkungsgruppe der Personalräte der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger und des Betriebsrates der DGUV

Die Personal- und Betriebsräte der gewerblichen Unfallversicherungsträger, der Unfallkassen der öffentlichen Hand und des Spitzenverbandes der Unfallversicherungsträger, die mehr als 20.000 Beschäftigte und deren Interessen vertreten, haben sich auf ihrer Arbeitstagung am 16./17.6.2008 in Würzburg intensiv mit dem UVMG beschäftigt.

Bereits im Vorfeld dieser Veranstaltung gab es intensive Kontakte in das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie zu den Sprechern des Sozialausschusses. Die Kernthemen dieser Gespräche waren:

1. Übergangsmandate für die Personalvertretung im Falle von Fusionen,
2. Personalüberleitung im Zuge des Mittelstands Entlassungsgesetzes (§ 213 e UVMG).

In diesem Gespräch, sowie im Rahmen der Arbeitstagung wurde vom BMAS die Auffassung vertreten, dass Übergangsmandate für die anstehenden Fusionen nicht erforderlich seien. Man verwies hierzu auf bereits durchgeführte Fusionen innerhalb der Berufsgenossenschaften, die doch offensichtlich ohne Übergangsmandate gut bewerkstelligt worden seien. Hierbei wird wissend und wollend außer acht gelassen, dass laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit eines Übergangspersonalrates der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, sämtliche Entscheidungen des "Übergangsgremiums" ohne jede rechtliche Legitimation getroffen wurden. Ohne diese Legitimation sind alle diese Entscheidungen rechtlich unwirksam.

Die Auffassung des Ministeriums, eine personalratslose Zeit könne anlässlich der bisher gemachten Erfahrungen in Kauf genommen werden, wird von den Personal- und Betriebsräten in keiner Weise geteilt.

An dieser Stelle weisen wir daraufhin, dass in nahezu jedem Landespersonalvertretungsgesetz entsprechende Übergangsmandate verankert sind. Das Bundespersonalvertretungsrecht kennt diese Regelungen bisher nicht. Sehr wohl gibt es aber eine Vielzahl von Beispielen, wo

Übergangsmandate, auch auf bundesrechtlicher Ebene, gesetzlich verankert wurden. Hier sei zum einen das Reformgesetz zur Rentenversicherung genannt. In diesem Gesetz wurde festgelegt, dass im Zuge von Fusionen die betroffenen Personalratsgremien, analog der Regelungen der Selbstverwaltung, zusammengelegt werden und die Interessenvertretung der Mitarbeiter in den neuen Trägern bis zu den nächsten regulären Personalratswahlen gemeinsam wahrnehmen.

Das jüngste Beispiel stellt der Artikel 19 b. zum SGB IV Änderungsgesetz dar. In diesem Artikel wurde ein Übergangsmandat für den Personalrat der See-Berufsgenossenschaft für die von der Fusion betroffenen Mitarbeiter der See-Krankenkasse festgelegt.

Es gilt also in Fortsetzung dieser positiven Beispiele gleichartige Sachverhalte auch gleichartig zu regeln. Die Rechte von Beschäftigten landesunmittelbarer Körperschaften werden durch die in den jeweiligen Landespersonalvertretungsgesetzen verankerten Übergangspersonalräte gewahrt und geschützt, während die Beschäftigten bundesunmittelbarer Körperschaften in der Zeit zwischen Fusion und Neuwahl des Personalrates ohne gesetzlich legitimierte Personalvertretung bleiben.

Die Personalrätekonferenz setzt daher hohe Erwartungen in Sie, dass die Regelungslücke im BPersVG durch einen entsprechenden Artikel im UVMG geschlossen wird.

Alle Beteiligten im Reformprozess haben bisher unterstrichen, dass eine Reform der Unfallversicherung nur dann Erfolg haben kann, wenn auch die Mitarbeiter motiviert und ohne Ängste um ihren Arbeitsplatz diesen Reformprozess begleiten können. Aber gerade die Regelungslücke im Bundespersonalvertretungsgesetz zu Übergangsmandaten schafft eine hohe Unsicherheit in der Phase der Neugründung, der sich durch eine Fusion auflösenden Berufsgenossenschaften.

Wenn die Beteiligten ihr Wort ernst nehmen, muss es eine Regelung im UVMG zu Übergangsmandaten geben.